

Merkblatt

Anwendung der Begriffe „Bio“ und „Öko“ in der Gastronomie und Außer-Haus-Verpflegung

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist die zuständige Behörde zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum ökologischen Landbau in Berlin.

Kontrollpflicht

Jedes Unternehmen, welches ökologische Produkte in den Verkehr bringt und mit der Kennzeichnung „Bio“, „Öko“ oder gleichbedeutenden Bezeichnungen in anderen Sprachen bewerben möchte, muss sich dem Kontrollverfahren gemäß der europäischen Öko-Verordnung 2018/848 unterstellen und über ein gültiges Bio-Zertifikat verfügen.

Auch für die Gastronomie und Außer-Haus-Verpflegung gelten diese Regelungen.

Hier sind insbesondere die Vorschriften zur Kennzeichnung in Speisekarten, auf Angebotsschildern und Tafeln, aber auch Hinweise auf Internetseiten oder Social-Media-Plattformen zu beachten.

Ausnahme:

Betriebe, die vor Ort lediglich zugekaufte vorverpackte Lebensmittel (hierzu zählen auch Getränkeflaschen) aus ökologischer Herstellung unverändert zum Endverbrauch anbieten, sind unter bestimmten Voraussetzungen von dem Kontrollverfahren befreit.

Biozertifizierung

Um sich in das Kontrollverfahren zu begeben, ist ein Vertragsabschluss mit einer in Deutschland zugelassenen privaten Kontrollstelle notwendig. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich das Unternehmen, die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau einzuhalten.

Jedes Unternehmen wird in der Folge mindestens einmal jährlich von der beauftragten Kontrollstelle auf die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau kontrolliert.

Nach erfolgreicher Überprüfung erhält das Unternehmen ein Biozertifikat, dessen Gültigkeit durch jährliche Folgekontrollen erneuert werden muss. Mit diesem darf das Unternehmen ökologische Produkte mit der Kennzeichnung „Bio“ oder „Öko“ ausloben.

Nimmt ein Unternehmen nicht an diesem Kontrollverfahren teil, ist eine Kennzeichnung mit „Bio“ oder „Öko“ unzulässig und alle Kennzeichnungselemente, welche auf den ökologischen Landbau verweisen, müssen entfernt werden.

Kennzeichnung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie eine gastronomische Einrichtung oder Außer-Haus-Verpflegung nach erfolgreicher Zertifizierung Bio-Produkte kennzeichnen kann.

Beispiele:

Bio-Zutat: Eine einzelne Zutat bzw. ein einzelner Rohstoff stammt aus biologischer Erzeugung.

„Frühstücksteller mit Kochschinken, Käse, Butter, Bio-Ei, Brötchen“ und/oder Hinweis auf der Speisekarte „Wir verwenden ausschließlich Eier aus ökologischer Erzeugung“

Bio-Komponente: Alle Zutaten einer Speisekomponente stammen aus biologischer Erzeugung.

„Rindersteak mit Bio-Kartoffelgratin und Brokkoli“ oder „Tofubrätling auf Bio-Rote-Beete-Salat“

Bio-Speise: Alle Zutaten einer kompletten Speise stammen aus biologischer Erzeugung.

„Bio-Linseneintopf“, „Spaghetti Bolognese (Bio)“ und/oder Hinweis auf der Speisekarte „Wir verwenden ausschließlich Produkte aus ökologischer Erzeugung“

Unabhängig davon, welche Variante gewählt wird, ist das Unternehmen verpflichtet die Codenummer der beauftragten Kontrollstelle anzugeben (DE-ÖKO-***).

Die Kundschaft kann anhand dieser Codenummer erkennen, ob ein Unternehmen

Werden die Vorschriften der europäischen Öko-Verordnung missachtet und Produkte ohne notwendige Zertifizierung als „Öko“ oder „Bio“ beworben, ist eine Ahndung je nach Schwere des Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (Bußgeld bis zu 30.000€) oder im Rahmen eines Strafverfahrens möglich.

Informationen zum Kontrollverfahren und Formulare finden Sie auf der Internetseite des LAGeSo www.berlin.de/lageso/gesundheit/oekokontrolle.

Weiterführende Informationen und eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen in Deutschland finden Sie unter www.oekolandbau.de.

Die Bio-Zertifikate sämtlicher deutscher Unternehmen sind auf der Internetseite des Bundesverbands der Öko-Kontrollstellen www.oeko-kontrollstellen.de abrufbar.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung
- Öko-Landbaugesetz - ÖLG vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung